

**Gemeinde Simmerath  
Bebauungsplan Nr. 162  
Woffelsbach, „Wolfsbacher Weg“**

**B Textliche Festsetzungen**

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

## 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926), in der Neufassung vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2010) Neufassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GVBl. NW S. 568)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) (1)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung

# Gemeinde Simmerath

## Bebauungsplan Nr. 162 „Wolfsbacher Weg“

### Textliche Festsetzungen

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

### 2.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)

2.1.1 „Mischgebiet“ (MI) gemäß § 6 BauNVO, unter folgenden Einschränkungen:

Innerhalb des Mischgebietes (MI) werden

- ◆ Gartenbaubetriebe,
- ◆ Tankstellen,
- ◆ Tiefbauunternehmen, Bauhöfe und Speditionsbetriebe (als Unterart der sonstigen Betriebe), nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 und Nr. 6 - 8 BauNVO
- ◆ und
- ◆ Vergnügungsstätten (sowie Diskotheken als Unterart der Vergnügungsstätten) nach § 6, Abs. 2, Nr. 8 und § 6, Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.

2.1.2 Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Geschossigkeit) ist der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

2.1.3 Für das MI-Gebiet wird offene Bauweise gemäß § 22, Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

2.1.4 Im MI-Gebiet sind gemäß § 9, Abs.1, Nr. 6 BauGB nicht mehr als drei Wohneinheiten je Einzelhaus und von zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig.

2.1.5 Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb der Vollgeschosse, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen (§ 20, Abs. 3 BauNVO).

### 2.2 LAGE, HÖHE UND ABMESSUNGEN DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 (1) BAUGB)

2.2.1 Maßgebend für die zulässigen Gebäudehöhen sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Unterer Bezugspunkt für die max. Gebäudehöhe ist die zulässige Fußbodenhöhe des untersten Vollgeschosses. Die Firsthöhe wird gemessen bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung.

2.2.2 Die max. zulässige Gebäudehöhe wird als Firsthöhe (FH) festgesetzt. Sie wird gemessen als lotrechter Abstand ab Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des untersten Vollgeschosses (uV). Die max. zulässige Höhe ist der jeweiligen Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2.3 Die zulässige Traufhöhe (TH) wird ermittelt zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses (OKFFuV) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut. Die max. zulässige Höhe für die Hauptdachfläche ist der jeweiligen Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

Höhere Traufhöhen können zugelassen werden, wenn sie bei einem durch Vor- und Rücksprünge gegliederten Grundriss eines Gebäudes im Bereich von Rücksprüngen entstehen. Ihre Länge wird auf max. ein Drittel der betroffenen Dachseite begrenzt. Für Dachaufbauten, Zwerchgiebel und dem Haupthaus deutlich untergeordnete Gebäudeteile sind abweichende Traufhöhen zulässig.

2.2.4 Bezugsmaße für die Höhenfestlegung zur Straße (Höhe OK des jeweiligen grundstückseitigen Fahrbahnrandes) sind das unterste Vollgeschoss (uV), sowie die jeweilige Mitte der straßenseitigen Fassade des Wohngebäudes.

Gemessen wird der Höhenunterschied in der Mitte der straßenseitigen Fassade des Hauptgebäudes im rechten Winkel bzw. radial (in Kurve) zur Straßenachse.

Die Festlegung der max. Höhe (OKFF) des untersten Vollgeschosses ist den jeweiligen Nutzungsschablonen zu entnehmen.

## **2.3 GARAGEN, STELLPLÄTZE, CARPORTS (§ 12 (6), UND BAUWEISE § 22 (4) BAUNVO)**

2.3.1 Um die rückwärtigen Grundstücksbereiche von störenden Garagen freizuhalten, sind Garagen, Carports und Stellplätze auf den Grundstücken des MI-Gebietes innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche einschließlich ihrer Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze sowie zwischen der vorderen Baugrenze und der angrenzenden Verkehrsfläche zu errichten.

Eine senkrecht zur Erschließungsstraße orientierte Anordnung von mehr als zwei Garagen oder Carports (überdachten Stellplätzen) nebeneinander ist nicht gestattet. Parkierungsflächen mit mehr als zwei Carports oder Garagen sind über eine gemeinsame Zufahrt an die Erschließungsstraße anzubinden.

Vor Garagen und Carports ist im Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,00 m zu den Verkehrsflächen einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Garagen/Carports deren Zufahrt parallel zur vorhandenen Erschließungsstraße erfolgt.

Seitlich an das Hauptgebäude dürfen Garagen und Carports nur auf einer Gebäudeseite angebaut werden, so dass an den Grundstücksgrenzen Ausblicke auf Grünflächen bzw. in die freie Landschaft verbleiben.

## **2.4 NEBENANLAGEN (§ 14 BAUNVO I.V.M. § 23 (5) BAUNVO)**

- 2.4.1 Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ist im Plangebiet zulässig.

An das Hauptgebäude dürfen Nebenanlagen seitlich nur einseitig angebaut werden, um Blickbeziehungen in Grünflächen bzw. in die freie Landschaft freizuhalten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen ein Mal pro Baugrundstück untergeordnete Nebenanlagen (wie z.B. Gartenhäuser), jedoch nur bis max. 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt errichtet werden.

- 2.4.2 Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Bau NVO (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser, fernmeldetechnische Nebenanlagen) sind als Ausnahme auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Baugebietes zulässig.

## **2.5 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN**

- 2.5.1 In Anbetracht der im Baugebiet vorhandenen Geländeneigungen wird gemäß § 9 (3) BauGB festgesetzt, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Gebäuden, Garagen, Nebengebäuden und Terrassen) die Geländeoberfläche verändert werden darf.

- 2.5.2 Geplante Abgrabungen oder Aufschüttungen sind im Bauantrag bzw. im Antrag auf Genehmigungsfreistellung darzustellen.

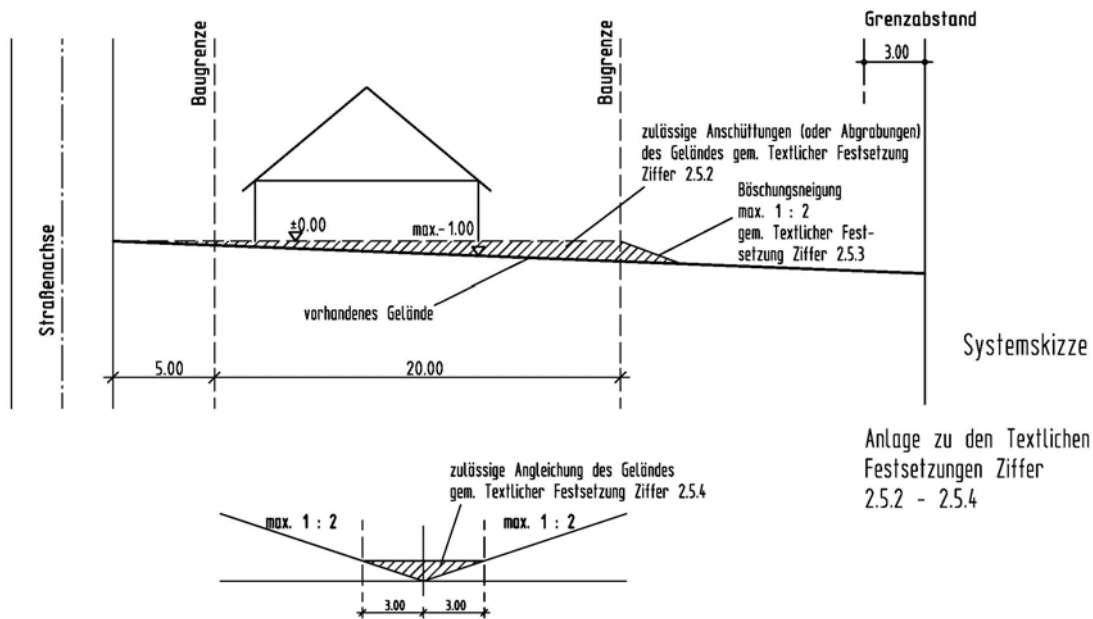
Die zulässige Anschüttungs- oder Abgrabungshöhe für bauliche Anlagen (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, Terrassen) beträgt 1,0 m über bzw. unter dem vorhandenen Gelände, gemessen im Schnittpunkt des vorhandenen Geländes mit der Linie der jeweiligen Außenwand.

Darüber hinausgehende Abgrabungen oder Anschüttungen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Bauordnungsbehörde.

- 2.5.3 Die Veränderung der Geländeoberfläche ist ab Hinterkante der baulichen Anlage in einem Böschungsverhältnis von max. 1:2 bis zur Grundstücksgrenze an das vorhandene Gelände anzupassen. (siehe nachfolgende Systemskizze).

- 2.5.4 Ist auf dem Nachbargrundstück bereits eine Anschüttung oder Abgrabung vorgenommen worden, darf der gesamte Bereich des Grenzabstandes auf beiden Grundstücken bis zu einer maximalen Höhendifferenz von 1,0 m zum vorhandenen Gelände angeglichen werden (siehe nachfolgende Systemskizze).

- 2.5.5 Abgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen sind nur an einer Gebäudeseite zulässig.



2.5.6 Um, gemäß § 7 BbodSchG und § 4 Abs. 1 LBodSchG, schädliche Veränderungen der Bodenbeschaffenheit auszuschließen, dürfen die zur Aufschüttung verwendeten Materialien nicht mit Schadstoffen belastet sein.

Bei Abtragungen des Geländes anfallendes, nicht verwertbares Abtragungsmaterial ist den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

## 2.6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DIE BAUMASSNAHMEN (MINIMIERUNG DES EINGRIFFS)

### 2.6.1 Bodenschutzmaßnahmen

Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern.

Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 30 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

2.6.2 Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Unvermeidbare Belastungen des Bodens (Verdichtung, Vermischung mit Fremdstoffen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen bleibt.

- 2.6.3 Die Stellplätze im Bereich des öffentlichen Parkplatzes sowie die Stellplätze auf den privaten Grundstücken innerhalb des Mischgebietes sind mit wasser-durchlässigen Materialien (z.B. Pflaster mit 1 cm breiten Fugen, Kunststoff-waben, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken, u.a.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

## 2.7 ERHALTUNG VON GEHÖLZSTRUKTUREN

- 2.7.1 Im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichnete Einzel-bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender Einzelbäume oder flächiger Gehölzbestände sind die Gehölze gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP 4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.

Dieser Schutz sollte für die Dauer der gesamten Bauzeit einen ortsfesten Baumschutzzaun (Höhe mind. 2 m) beinhalten, der ein Ablagern von vegetati-onsschädlichen Stoffen und das Verdichten des Bodens verhindert.

- 2.7.2 Innerhalb der im Plan so T T T T T T gekennzeichneten Flächen für Maß-nahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Land-schaft sind sämtliche nicht bodenständige (bodenständig = einheimisch und standortgerecht) Gehölze (insbesondere sämtliche Nadelgehölze) zu entfernen (nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar). Die zu entfernenden Gehölze sind durch bodenständige Bäume und Sträucher zu ersetzen.

Westlich des Parkplatzes ist auf der Südseite des Wolfsbaches ein mindestens 120 m<sup>2</sup> großes Feuchtbiotop als Retentionsfläche für das Fließgewässer anzulegen. Zur Entwicklung des Feuchtbiotops ist eine Initialpflanzung mit typischen Pflanzen für wechselfeuchte Zonen (wie z.B. Iris versicolor, caltha palustris oder Lythrum salicaria) vorzunehmen. Die Fläche soll der natürlichen Sukzession überlassen werden.

- 2.7.3 Der Gewässerrandstreifen des Wolfsbaches ist in einer Mindestbreite von 3,0 m ab Oberkante Böschung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse nach ökologischen Gesichtspunkten dauerhaft zu pflegen. In dem Gewässerrandstreifen vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen. Eventuell aufkommender Nadelholzanflug ist turnusgemäß alle 5 Jahre zu entfernen. Ufergehölze sind in Zeitabständen von 15 – 20 Jahren auf den Stock zu setzen.

## 2.8 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN INNERHALB DES BEBAUUNGS--PLANGEBIETES

- 2.8.1 Pflanzstreifen aus Sträuchern und Bäumen  
Zur Ein- und Durchgrünung sind auf den so ○○○○○○ gekennzeichneten Flächen heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß der Arten-liste zu pflanzen. Der Abstand der Pflanzen sollte 1,2 bis 1,5 m betragen (min-destens 50 Pflanzen pro 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche).

Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 2-5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. In die Pflanzung sind die Laubbäume (Mindestqualität: Hochstamm, 2 x v., StU 10 -12 cm) mit einem Anteil von 5 % an der Gesamtzahl der Pflanzen zu integrieren.

Im Süden der öffentlichen Grünfläche östlich des Parkplatzes (Aufstellplatz für das Festzelt) ist die Anlage von Stützmauern zur Böschungssicherung zulässig.

#### 2.8.2 Baumpflanzungen entlang des Wolfsbacher Weges:

Zur Gliederung des Straßenraumes entlang des Wolfsbacher Weges ist –in möglichst gleichmäßigem Abstand–, auf jedem Baugrundstück ein heimischer, hochstämmiger Laubbaum gemäß der Artenliste (Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 14 -16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße der Baumscheiben beträgt 6 qm. Eine Unterschreitung der Anzahl der in der Planzeichnung festgelegten Bäume ist nicht zulässig.

Bei der Planung von Ein- und Ausfahrten sind die im Plan dargestellten Baumstandorte bestmöglich zu berücksichtigen. Eine Verschiebung der Baumstandorte entlang der Straßenfront ist zulässig, soweit dies durch die Lage von Grundstückszufahrten, Gebäudezugängen, Stellplätzen, Leitungen, Parzellengrenzen o.ä. begründet ist.

Sofern auf dem Grundstück im B-Plan zwischen vorderer Baugrenze und der Straßenverkehrsfläche ein Erhaltungsgebot für einen Baum festgesetzt ist, kann dieses Erhaltungsgebot angerechnet werden.

#### 2.8.3 Baumpflanzungen im Bereich von Stellplätzen:

Zur Gliederung des öffentlichen Parkplatzes sind im Bereich der Stellplatzflächen mindestens 25 Laubbäume (=ca. 1 Baum pro 4 Stellplätze, Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 14 -16 cm) in direkter Verbindung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die in der Planzeichnung symbolisch dargestellten Baumstandorte können entsprechend der tatsächlichen, späteren Realisierung der Stellplätze verschoben werden. Die vorgegebene Mindestanzahl von 25 Bäumen darf jedoch nicht unterschritten werden.

Die nicht für die Parkplatznutzung erforderlichen, unbefestigten Flächen des Parkplatzes sind als Rasenflächen auszubilden oder gärtnerisch zu gestalten.

#### 2.8.4 Artenliste

##### Bäume auf den Baugrundstücken, z.B.:

Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Esche	-	Fraxinus excelsior
Feldahorn	-	Acer campestre
Rotbuche	-	Fagus sylvatica
Stechpalme	-	Ilex aquifolium
Stiel-Eiche	-	Quercus robur
Traubeneiche	-	Quercus petraea

Für den im Bereich der Parkplatzzufahrt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) anzupflanzenden Laubbaum:

Walnussbaum - Juglans regia  
(Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 14 -16 cm)

Bäume für den Parkplatz, z.B.

Esche	-	Fraxinus excelsior
Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Rotbuche	-	Fagus sylvatica
Traubeneiche	-	Quercus petraea

Bäume an Gewässern, z.B.:

Esche	-	Fraxinus excelsior
Ohrweide	-	Salix aurita
Schwarzerle	-	Alnus glutinosa

Sträucher, z.B.:

Mindestpflanzgröße v.Str., o.B., Höhe 60-100 cm

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Ligustrum vulgare	Liguster
Philadelphus coronarius	Gartenjasmin, Pfeifenstrauch
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes sanguineum	Blut-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball

2.8.5 Die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen hat anteilig innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme zu erfolgen.

2.8.6 Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, eine 3-jährige Anwuchspflege ist abzusichern (DIN 18919).

**3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 86, ABS. 1 BAUONW IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGB**

3.1 Im Plangebiet sind für Hauptbaukörper nur Satteldächer zulässig. Die zulässigen Dachneigungen für die Dachflächen des Hauptgebäudes sind den Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen. Als Hauptgebäude wird der Hauptbaukörper, ohne Aufbauten, Nebengebäude und Garagen bezeichnet. Aneinanderstoßende Gebäude müssen gleiche



Dachneigungen aufweisen.

Für den Hauptgebäuden untergeordnete Gebäudeteile sind auch Dachneigungen zulässig, die von den Festlegungen der Nutzungsschablone abweichen.

3.2 Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Garagen, Nebenanlagen und Dachaufbauten. Auf Garagen und untergeordneten Nebenanlagen können auch Flachdächer zugelassen werden.

3.3 Begrünte Dächer sind zulässig. Wenn technisch erforderlich, kann bei eingegrünten Dächern sowie zur Integration von Solar- oder Photovoltaikanlagen von den im Bebauungsplan festgelegten Dachneigungen abgewichen werden. Solar- oder Photovoltaikanlagen müssen jedoch die gleiche Neigungsrichtung wie die entsprechende Dachfläche aufweisen und dürfen den jeweiligen Dachfirst nicht überragen.

3.4 Dacheindeckung  
Die Dachflächen, mit Ausnahme von Grasdächern, sind in ortstypischen, dunkelgrauen bis schwarzen, dunkelroten oder dunkelbraunen Tonpfannen oder Betondachsteinen mit matter Oberfläche einzudecken.  
Dacheindeckungen mit bunten Farben oder hochglänzenden Materialien sind unzulässig.

3.5 Drempe

Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten Trauf- und Firsthöhen eingehalten werden, ist die Ausbildung von Drempe (Kniestöcken) zulässig. Ein einzuhaltenes Höchstmaß für die Ausbildung des Drempe wird nicht festgesetzt.

3.6 Dachaufbauten

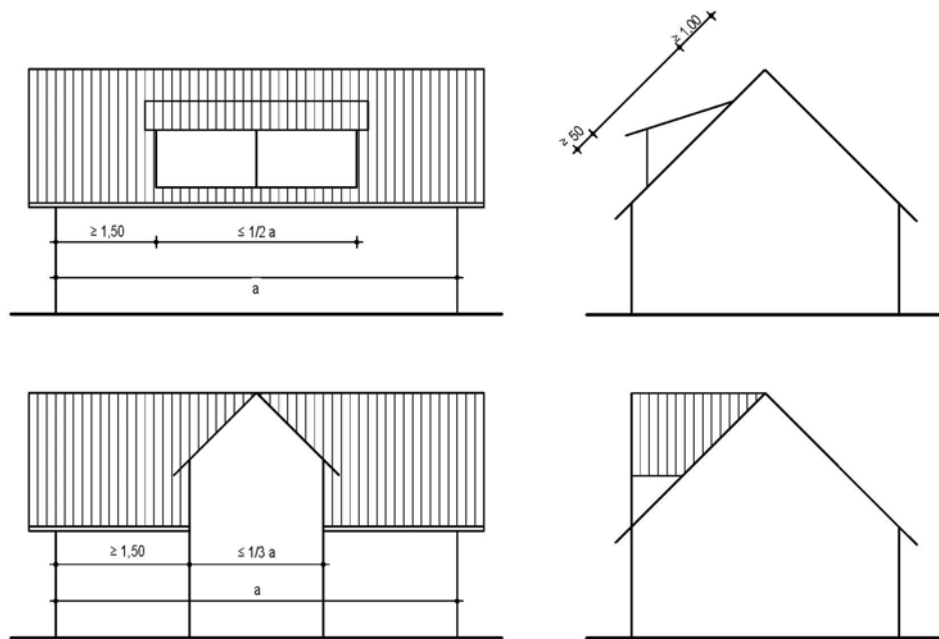
Die Ausbildung von Dachaufbauten (Dachgauben, Dacheinschnitten, z.B. zur Anlage von Dachterrassen, sowie Zwerchgiebeln) für das Dach des Haupthauses ist zulässig. Es gelten folgende Vorschriften:

Pro Dachseite ist nur eine Gestaltungsform zugelassen.

Für Dachaufbauten und Dacheinschnitte gilt:

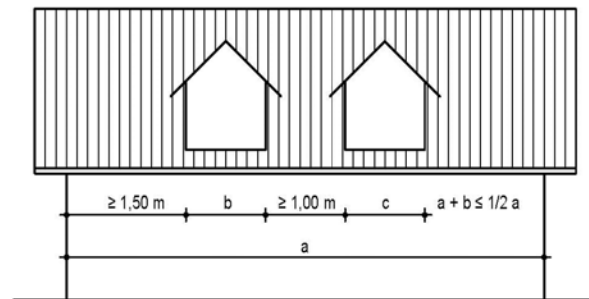
- Bei der Ausbildung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten sind die vorgeschriebenen Mindestabstände zu First und Traufe (gemäß der nachstehenden zeichnerischen Festsetzung) einzuhalten.
- Dachaufbauten wie Gauben oder Dacheinschnitte sind erst ab einer Dachneigung von 30° und größer zulässig.
- Bei Zwerchgiebeln sind weder Dachausschnitte noch Dachaufbauten zulässig.

Zulässig sind Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel (Zwerchhäuser) gemäß den Maßen den nachstehenden zeichnerischen Festsetzungen:



Erklärung:  $\geq$  bedeutet: gleich oder größer als ...  
 $\leq$  bedeutet: gleich oder kleiner als ...

Zwischen zwei Dachgauben oder Dacheinschnitten muss eine Dachfläche in einer Breite von mindestens 1,00 m als Abstand verbleiben. Eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachgauben ist möglich.



Die Ausbildung von Dachreitern (Aufbauten auf dem First) zur Belichtung des Gebäudes ist zulässig, sofern die Aufbauten eine Höhe von 50 cm über First nicht überschreiten und die Aufbauten die im Bebauungsplan festgesetzte max. zulässige Firsthöhe nicht überschreiten.

- 3.7 Vor die Außenwand des Hauptbaukörpers vortretende, untergeordnete Gebäudeteile (Erker, Balkone, Türme, Dachvorsprünge etc.) sind gem. § 6 Nr. 7 BauONW im Plangebiet außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie nicht mehr als 1,50 m hervortreten.

Je Fassadenseite ist nur die Ausbildung eines Erkers, Turmes oder Dachvorsprunges zulässig.

- 3.8 Imitationen von Naturstein und sonstige Imitationen von Verblendmauerwerk sind an den Außenwänden nicht zulässig.
- 3.9 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit Hecken und Zäunen sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Gelände, Einfriedungen mit oder Bruchsteinmauern bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig. Die Einfriedungen sind in einem Mindestabstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen. Als Heckenpflanzen für Grundstückseinfriedungen werden folgende standortgerecht-heimische Heckenpflanzen empfohlen:

Hainbuche	(Carpinus betulus),
Eingrifflicher Weißdorn	(Crataegus monogyna),
Rotbuche	(Fagus sylvatica),
Stechpalme	(Ilex aquifolium),
Gemeiner Liguster	(Ligustrum vulgare).

Drahtzäune sind als straßenseitige Einfriedungen nur zulässig, sofern sie unmittelbar zum Schutze von Hecken angelegt sind und durch diese verdeckt oder grundstücksseitig der Hecke angelegt werden. Eine Einfriedung durch

- Mauern (mit Ausnahme begrünter Stützmauern gemäß Ziffer 3.9),
- Betonformsteine (wie z.B. Pflanzsteine),
- Jäger- oder Rancherzäune
- ist unzulässig.

Aufgestellt Kall: August 2010



Kölner Straße 25 · D-53925 Kall  
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40  
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Text-Fest. Simm-BP162 06-10.doc  
Stand 03.08.2010